

**Kurztitel**

Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 459/1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2021

**Typ**

BG

**§/Artikel/Anlage**

§ 2h

**Inkrafttretensdatum**

01.04.2021

**Abkürzung**

AVRAG

**Index**

60/01 Arbeitsvertragsrecht

**Text****Homeoffice**

**§ 2h.** (1) Arbeit im Homeoffice liegt vor, wenn eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer regelmäßig Arbeitsleistungen in der Wohnung erbringt.

(2) Arbeit im Homeoffice ist zwischen der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer und der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber aus Beweisgründen schriftlich zu vereinbaren.

(3) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat die für das regelmäßige Arbeiten im Homeoffice erforderlichen digitalen Arbeitsmittel bereitzustellen. Davon kann durch Vereinbarung abgewichen werden, wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die angemessenen und erforderlichen Kosten für die von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer für die Erbringung der Arbeitsleistung zur Verfügung gestellten digitalen Arbeitsmittel trägt. Die Kosten können auch pauschaliert abgegolten werden.

(4) Die Vereinbarung nach Abs. 2 kann von einer Arbeitsvertragspartei bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Letzten eines Kalendermonats gelöst werden. Die Vereinbarung kann eine Befristung sowie Kündigungsregelungen beinhalten.

**Zuletzt aktualisiert am**

01.04.2021

**Gesetzesnummer**

10008872

**Dokumentnummer**

NOR40232052